

11. Bericht der Bayer. Roten Kreuzes und der Johanniter-Unfallhilfe über die Situation im Rettungsdienstbereich Schwabach

12. Feststellung der ausreichenden Rettungsdienstversorgung

13. Mitteilungen

Roth, 09.12.1998
Rettungszweckverband Schwabach

I.A.
Härlein,
Oberregierungsrat

50-173-01/3-Ger/Kas

Betreff: **Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Roth vom 15. Dezember 1998**

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403), erlässt das Landratsamt Roth folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die nachfolgend bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler geschützt:

ND-Nr.	Gemeinde/Ortsteil	Bezeichnung	Lagebeschreibung	Flur-Nr./Gemarkung
1.	Stadt Abenberg Beerbach	Eiche	Hinter Kriegerdenkmal	Fl.Nr. 8/2 Gemarkung Beerbach
2.	Stadt Abenberg Dürrenmungenau	Allee mit Eichengruppe	Ortsdurchfahrt bei Schloß Dürrenmungenau	Fl.Nrn. 3/2, 5, 5/2, 8, 8/3, 24/3, 81, 89, 240 und 338 Gemarkung Dürrenmungenau
3.	Markt Allersberg	2 Linden	Westlich Allersberg südlich der Staatsstraße 2237	Fl.Nr. 693/2 Gemarkung Allersberg
4.	Markt Allersberg	Linde	„Am Wachtgraben“	Fl.Nr. 686 Gemarkung Allersberg
5.	Markt Allersberg	Kastanie	Im Hof des Forstamtes Allersberg	Fl.Nr. 98 Gemarkung Allersberg
6.	Markt Allersberg Appelhof	Silberpappel	Im Appelhof im Schloßpark	Fl.Nr. 516 Gemarkung Altenfelden
7.	Markt Allersberg Stockach	Eiche	Östlich von Stockach an der Ebenrieder Straße	Fl.Nr. 435 Gemarkung Ebenried
8.	Markt Allersberg Stockach	Eiche	Auf der Hut westlich von Stockach	Fl.Nr. 432 Gemarkung Ebenried
9.	Markt Allersberg Kronmühle	Eiche	Südwestlich von Kronmühle in Waldlichtung mit Fischeichen	Fl.Nr. 614 Gemarkung Göggersbuch
10.	Stadt Greding Heimbach	Linde	An der Wegkreuzung, Ortsmitte	Fl.Nr. 11 Gemarkung Heimbach
11.	Stadt Greding	Linde	Auf dem Kalvarienberg	Fl.Nr. 1518 Gemarkung Greding
12.	Stadt Greding	Linde	Am Friedhof bei der St. Martins Kirche	Fl.Nr. 82/2 Gemarkung Greding
13.	Stadt Greding	Linde	Am Stadtgraben, an der Straße nach Landerzhofen	Fl.Nr. 1656/3 Gemarkung Greding
14.	Stadt Greding Herrnsberg	1 Linde und 1 Esche	Vor der Scheune Haus Nr. 28	Fl.Nr. 1 Gemarkung Herrnsberg
15.	Stadt Greding Viehhausen	2 Fichten	Auf Espan nördlich von Viehhausen	Fl.Nr. 178/1 Gemarkung Kleinnottersdorf
16.	Stadt Greding Kraftsbuch	Linde	An der Weggabelung zum Kraftsbucher Espan	Fl.Nr. 72 Gemarkung Kraftsbuch
17.	Stadt Greding Kraftsbuch	Linde	Am Ortsausgang nach Esselberg, Steinernes Kreuz	Fl.Nr. 89/1 Gemarkung Kraftsbuch

18.	Stadt Greding Linden	Linde	Im Hof Haus Nr. 5	Fl.Nr. 584 Gemarkung Kraftsbuch
19.	Stadt Greding Linden	Linde	Westlich der Kirche	Fl.Nr. 563 Gemarkung Kraftsbuch
20.	Stadt Greding Hofberg	3 Linden	Auf der Schafweide am Weg nach Offenbau	Fl.Nr. 153 Gemarkung Obermässing
21.	Stadt Greding Obermässing	2 Linden	An der Kapelle nördlich Obermässing	Fl.Nr. 325 Gemarkung Obermässing
22.	Stadt Greding Obermässing	Linde	Ortsmitte	Fl.Nr. 55 Gemarkung Obermässing
23.	Stadt Greding Röckenhofen	2 Linden	Nördliche Ortsausfahrt, an der Kapelle	Fl.Nr. 8 Gemarkung Röckenhofen
24.	Stadt Greding Schutzendorf	Linde	Vor dem Anwesen Nr. 27, östlich der Kirche	Fl.Nr. 48/2 Gemarkung Schutzendorf
25.	Stadt Greding Untermässing	3 Linden	Am Steinkreuz am Weg nach Österberg - Röckenhofen	Fl.Nr. 224 Gemarkung Untermässing
26.	Stadt Greding Untermässing	2 Linden	Am Parkplatz der Staatsstraße 2227, südlich Untermässing	Fl.Nr. 399 Gemarkung Untermässing
27.	Stadt Heideck Aberzhausen	Kastanie	Westlich vom Wirtshaus	Fl.Nr. 53 Gemarkung Aberzhausen
28.	Stadt Heideck	Kastanie	an der Sebastiankapelle, an der Straße nach Rudletzholz	Fl.Nr. 621/2 Gemarkung Heideck
29.	Stadt Heideck	8 Eichen	Am Hutwasen östlich Schloß Kreuth	Fl.Nr. 879 Gemarkung Heideck
30.	Stadt Heideck Liebenstadt	2 Linden	Nördlich der Staats-straße 2226, östlich von Liebenstadt	Fl.Nr. 143 Gemarkung Liebenstadt
31.	Stadt Heideck Liebenstadt	Eiche	Südlich der Staats-straße 2226, westlich von Liebenstadt	Fl.Nr. 499 Gemarkung Liebenstadt
32.	Stadt Heideck Selingstadt	Linde	Im Garten von Haus-Nr. 20, südlich der Staats-straße 2726	Fl.Nr. 40 Gemarkung Selingstadt
33.	Stadt Heideck Selingstadt	Linde	Im Garten von Haus-Nr. 5, nördlich der Staatsstraße 2726	Fl.Nr. 9 Gemarkung Selingstadt
34.	Stadt Hilpoltstein	4 Linden, 1 Kastanie	Am Schloßbuck, an der Wasserreserve	Fl.Nrn. 428 und 429/6 Gemarkung Hilpoltstein
35.	Stadt Hilpoltstein Hofstetten	Esche	An der Dorfmuhle, „Am Mühlbach“	Fl.Nr. 11 Gemarkung Hofstetten
36.	Stadt Hilpoltstein Hofstetten	Linde	An der Dorfmuhle, „Am Mühlbach“	Fl.Nr. 10 Gemarkung Hofstetten
37.	Stadt Hilpoltstein Jahrsdorf	2 Flatterulmen	Westlich von Jahrsdorf, nördlich der Gemeinde- verbindungsstraße nach Solar	Fl.Nr. 197 Gemarkung Jahrsdorf
38.	Stadt Hilpoltstein Karm	Eiche	Nördlich der Kirche	Fl.Nr. 10 Gemarkung Karm
39.	Stadt Hilpoltstein Kauerlach	2 Linden	Am Ostufer des Kauerlacher Weiher bei den Felsenkellern	Fl.Nr. 806 Gemarkung Karm
40.	Stadt Hilpoltstein Lay	Linde	an der RH 28 (Anwesen Nr. 4)	Fl.Nr. 7 Gemarkung Lay
41.	Stadt Hilpoltstein Meckenhausen	4 Linden	Am Anwesen Nr. A 6	Fl.Nr. 42 Gemarkung Meckenhausen
42.	Stadt Hilpoltstein Weinsfeld	Linde „Fuchspeterlinde“	Vor dem Anwesen Nr. C 17	Fl.Nr. 85/3 Gemarkung Weinsfeld
43.	Stadt Hilpoltstein Weinsfeld	2 Linden	An der Kirche	Fl.Nr. 77 Gemarkung Weinsfeld
44.	Gemeinde Kammerstein	2 Eichen	Am alten Sportplatz	Fl.Nr. 102/3 Gemarkung Kammerstein

45.	Gemeinde Kammerstein Barthelmesaurach	Eiche	An der Gemeindeverbindungsstraße , nordwestlich von Barthelmesaurach	Fl.Nr. 85 Gemarkung Barthelmesaurach
46.	Gemeinde Röttenbach Mühlstetten	Linde	Vor dem Anwesen Mühlstraße 5 / Ecke Fabrikweg	Fl.Nr. 17/2 Gemarkung Mühlstetten
47.	Gemeinde Rohr Leuzdorf	1 Eiche	Nordöstlich von Prünst	Fl.Nr. 930 Gemarkung Prünst
48.	Gemeinde Rohr	1 Eiche	Zwischen Kottensdorf und Leitelshof	Fl.Nr. 1123 Gemarkung Gustenfelden
49.	Gemeinde Rohr	1 Rotbuche	Nordwestlich von Rohr	Fl.Nr. 934 Gemarkung Rohr
50.	Stadt Roth Bernlohe	Eiche	Beim Kriegerdenkmal	Fl.Nr. 56 Gemarkung Bernlohe
51.	Stadt Roth Finstermühle	2 Linden	Im Hof der Finstermühle	Fl.Nr. 134 Gemarkung Harrlach
52.	Stadt Spalt Schnittling	Eiche „Schnittlinger Eiche“	Westlich Schnittling, am Spielplatz	Fl.Nr. 496 Gemarkung Fünfbronn
53.	Stadt Spalt	Linde „Gerichtslinde“	Abzweig des Weges zum „Schnittlinger Loch“	Fl.Nr. 222 Gemarkung Spalt
54.	Stadt Spalt Wernfels	Eibe	Am Ortsausgang nach Winkelhaid	Fl.Nr. 29 Gemarkung Wernfels
55.	Markt Thalmässing Eysölden	4 Linden	Nordöstlich vom Wohnhaus Bischoff	Fl.Nr. 259 Gemarkung Eysölden
56.	Markt Thalmässing Eysölden	Linde	An der Zufahrt zur Baumschule Bischoff	Fl.Nr. 259 Gemarkung Eysölden
57.	Markt Thalmässing Eysölden	Eiche	Südlich der RH 26 nach Weinsfeld, westlichster Baum an der Kreuzung der Feldwege	Fl.Nr. 429 Gemarkung Eysölden
58.	Markt Thalmässing Eysölden	2 Eichen	Südlich der RH 26 nach Weinsfeld, am alten Sportplatz	Fl.Nr. 391 Gemarkung Eysölden
59.	Markt Thalmässing Hagenich	Eiche	Am Gemeindeespan nahe dem Wald, nordwestlich von Hagenich	Fl.Nr. 228 Gemarkung Hagenich
60.	Markt Thalmässing Kolbenhof	Linde	An der Straße nördlich Kolbenhof	Fl.Nr. 339 Gemarkung Aberzhausen
61.	Markt Thalmässing Kolbenhof	Linde	Südlich Kolbenhof	Fl.Nr. 342 Gemarkung Aberzhausen
62.	Markt Thalmässing Hundszell	Linde	Westlich von Hundszell	Fl.Nr. 150 Gemarkung Landersdorf
63.	Markt Thalmässing Landersdorf	Linde	Nordöstlich Ortsausgang von Landersdorf	Fl.Nr. 73 Gemarkung Landersdorf
64.	Markt Thalmässing Landersdorf	Buche	Südöstlich am Feldweg von Landersdorf nach Hundszell	Fl.Nr. 58 Gemarkung Landersdorf
65.	Markt Thalmässing Landersdorf	Eiche	Espan zwischen Landersdorf und Waizenhofen	Fl.Nr. 256 Gemarkung Landersdorf
66.	Markt Thalmässing Lohen	Linde	Im Hof des Mühlengrundstückes	Fl.Nr. 9 Gemarkung Lohen
67.	Markt Thalmässing Ohlangen	Linde	An der Kapelle in Richtung Rabenreuth	Fl.Nr. 113 Gemarkung Ohlangen
68.	Markt Thalmässing Ohlangen	Linde	Am Espan am Berghang, westlich Ohlangen	Fl.Nr. 52 Gemarkung Ohlangen
69.	Markt Thalmässing Ruppmannsburg	Linde „Hochbäume“	„Hochbäume“ an der Staatsstraße 2227, nordöstlich von Ruppmannsburg	Fl.Nr. 65 Gemarkung Ruppmannsburg
70.	Markt Thalmässing Reichersdorf	Linde	Auf dem Reichersdorfer Hutanger, nördlich von Reichersdorf	Fl.Nr. 730 Gemarkung Ruppmannsburg

71.	Markt Thalmässing Stetten	Feldahorn	Am Ortsausgang nach Schwimbach	Fl.Nr. 865 Gemarkung Schwimbach
72.	Markt Thalmässing Stetten	2 Holzbirnbäume	In den Feldern östlich von Stetten	Fl.Nr. 974 Gemarkung Schwimbach
73.	Markt Thalmässing	11 Apostel Lindengruppe	Auf Landeck Südseite	Fl.Nr. 855 Gemarkung Thalmässing
74.	Markt Thalmässing	1 Linde	Am ehemaligen Kronenwirtskeller, nördlich Landeck	Fl.Nr. 855 Gemarkung Thalmässing
75.	Markt Thalmässing Waizenhofen	2 Linden	Nordwestlicher Ortseingang von Waizenhofen	Fl.Nr. 902/38 Gemarkung Waizenhofen

(2) Bäume werden mit ihrem Wurzelbereich - das ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen (Schutzbereich) - geschützt.

(3) Die Standorte der Naturdenkmäler sind in Absatz 1 durch die Benennung der Flurnummern und der Gemarkungen sowie durch kurze Lagebeschreibungen bestimmt.

§ 2

Schutzzweck

Die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Einzelschöpfungen werden geschützt, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Roth die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der Naturdenkmäler hervorzurufen.

Es ist insbesondere verboten, innerhalb des Schutzbereiches

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;
2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Straßen, Wege und Plätze anzulegen oder die Bodengestalt auf andere Weise nachhaltig zu verändern;
4. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen oder Anschläge anzubringen, ausgenommen Markierungen, Ortshinweise, Wegweiser, Warnschilder u.ä., die mit Erlaubnis des Landratsamtes Roth oder im Vollzug der Straßenverkehrsordnung angebracht werden;
5. ein mit dem Schutzobjekt in Verbindung stehendes Gewässer oder seine Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluß der sich natürlich sammelnden Wasser zu verändern, Quellen zu fassen oder Brunnen für die Entnahme von Grundwasser anzulegen;
6. Wohnwagen und Zelte aufzustellen sowie Feuer zu machen oder zu unterhalten;
7. Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen;
8. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen;
9. Hecken, Raine oder Böschungen abzubrennen;
10. Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen oder Auffüllungen vorzunehmen;
11. Sachen vorübergehend oder auf Dauer zu lagern;
12. Bodenbearbeitungen vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisher üblichen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 8 und 12;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 1;
3. die Instandsetzung und Unterhalt von bestehenden Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen;
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind, insbesondere die Herstellung der Verkehrssicherheit durch das Entfernen abgestorbener oder angebrochener Äste und Ergänzen oder Erneuern von Absperrungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind dem Landratsamt Roth anzuzeigen;
5. vom Landratsamt Roth angeordnete oder zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Roth kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen gestatten, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Anzeigepflichten

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich dem Landratsamt Roth anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der jeweils zuständigen Gemeinde abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Roth weiterzuleiten (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung im Sinne des § 5 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 nicht unverzüglich Anzeige erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Insbesondere treten außer Kraft:

- Naturdenkmalbuch des Altlandkreises Hilpoltstein
- Naturdenkmalbuch des Altlandkreises Schwabach

Hiervon ausgenommen sind:

- die Verordnung zur Unterschutzstellung des Froschweihers bei Hilpoltstein als flächenhaftes Naturdenkmal vom 13.11.1981
- die Verordnung zur Unterschutzstellung des Schnittlinger Lochs als flächenhaftes Naturdenkmal vom 07.12.1937
- die Verordnung zur Unterschutzstellung des Kalkflachmoors am Auer Berg als flächenhaftes Naturdenkmal vom 06.11.1981
- die Verordnung zur Unterschutzstellung der Orchideenwiese bei Birkach als flächenhaftes Naturdenkmal vom 03.09.1982

Roth, 15.12.1998
Landratsamt Roth

Herbert Eckstein
Landrat

3R - Bg/Sa

Betreff: **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

Aufgrund Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24.8.1990 (GVBI S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.5.1994 (GVBI S.392) und durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI S. 437)

erlässt der Landkreis Roth

folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren nach §§ 2, 4, 5 Absatz 1 und §§ 7 Absatz 1, 8 und 9 sowie die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung gem. § 6 umfassen auch die Auslagen; bei den Gebühren nach § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2, sowie bei einer gesonderten Trichinenuntersuchung gem. § 6 werden die Auslagen gesondert erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachtieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;

SG 50

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Roth

Vom 22.10.2014

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 BGBl. I S. 3154), Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011 S. 82, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 GVBl. 2013 S. 174, BayRS 791-1-UG), erlässt das Landratsamt Roth folgende Verordnung:

§ 1
Änderung einer Verordnung

Die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Roth in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue ND-Nr. nach der ND-Nr. 9 eingefügt:

”

9a.	Gemeinde Georgensgmünd	Eiche	An der nordöstlichen Grenze des benannten Grundstückes	Fl.Nr. 48 Gemarkung Petersgmünd
-----	-------------------------------	-------	--	---------------------------------

“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 22.10.2014
Landratsamt Roth

Eckstein
Landrat
